



Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

vom 26. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel:	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Artikel 1	Gegenstand und Zweck	3
Artikel 2	Vorbehaltenes Recht	3
Artikel 3	Begriffe	3
2. Kapitel:	ORGANISATION	
Artikel 4	Vorsitz	3
Artikel 5	Stimmzähler	3
Artikel 6	Protokoll	3-4
3. Kapitel:	ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 7	Öffentlichkeit	4
Artikel 8	Ausstandspflicht	4
Artikel 9	Beschlussfähigkeit	4
Artikel 10	Beschlussfassung	
	a) Massgebliches Mehr	4
Artikel 11	b) Form	4-5
Artikel 12	Rügepflicht	5
2. Abschnitt:	Beteiligungs- und Antragsrecht	
Artikel 13	Beteiligungsrecht	5
Artikel 14	Antragsrecht	5
3. Abschnitt:	Abstimmungen	
Artikel 15	Verfahren	5-6
Artikel 16	Variantenabstimmungen	6
Artikel 17	Grundsatzabstimmungen	6
Artikel 18	Konsultativabstimmungen	6
4. Abschnitt:	Wahlen	
Artikel 19	Verfahren	6-7
5. Abschnitt:	Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen	
Artikel 20	Vorgehen	7
6. Abschnitt:	Anfrage- und Vorschlagsrecht	
Artikel 21	Anfragerecht	7
Artikel 22	Vorschlagsrecht	7
4. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 23	Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeindeversammlung Göschenen, gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)¹, beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das Gemeindegesetz bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

2. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 4 Vorsitz

¹Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

Artikel 5 Stimmzähler

¹Der Gemeindevorsteher amtiert als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand² sind zu beachten.

²Der Stimmzähler ermittelt das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 6 Protokoll

¹Der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

²Die einzelnen Voten können zur korrekten Protokollierung elektronisch aufgezeichnet werden. Die Gemeindeversammlung ist darüber zu informieren. Die Aufzeichnungen sind zu vernichten, sobald das Protokoll erstellt ist.

³Das Protokoll wird vom Gemeinderat spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung genehmigt und auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegt und im Internet aufgeschaltet.

¹ GEG, RB 1.1111

² AuG, RB 2.2321

⁴Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

⁵Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Änderungen des Protokolls. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, zu verlangen, dass der Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. Kapitel: ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7 Öffentlichkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

²Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten.

³Der Vorsitzende kann nicht-stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

Artikel 8 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit das kantonale Recht oder diese Verordnung nichts Anderes bestimmen.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 10 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmt.

²Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen³.

³Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

Artikel 11 b) Form

¹Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

³ entspricht Art. 81 Abs. 2 KV

²Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis geheim ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt. Bei der Berechnung des Mehrs fallen die Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht.

Artikel 12 c) Verweis an die Urne

¹Die Gemeindeversammlung kann eine traktandierte Wahl oder Abstimmung an die Urne überweisen, falls wenigstens zwei Drittel der Stimmenden dies verlangen.

²Ein solcher Antrag ist im Rahmen des Eintretens auf das jeweilige Sachgeschäft zu stellen. Andernfalls ist darauf nicht einzutreten.

Artikel 13 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt: Beteiligungs- und Antragsrecht

Artikel 14 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er übermässig lang oder verhält er sich sonst wie missbräuchlich, ermahnt ihn der Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nichts, kann er ihm das Wort entziehen.

³Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 15 Antragsrecht

¹Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter hat den Antrag zu erläutern.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Absatz 4 stellen.

³Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einzubringen.

⁴Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- d) Anträge auf geheime Abstimmung (vgl. Art. 11 Abs. 2). Solche Anträge sind zu Beginn der Verhandlung des entsprechenden Geschäfts zu stellen.

3. Abschnitt: Abstimmungen

Artikel 16 Verfahren

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Abstimmung ist nachfolgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderates zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern. Es dürfen jeweils nur zwei Anträge gegeneinander zu Abstimmung gebracht werden.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c) obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 17 Variantenabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 18 Grundsatzabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten, statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft, einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

²Der Grundsatzentscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 19 Konsultativabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

³Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

4. Abschnitt: Wahlen

Artikel 20 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

⁴Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen

Artikel 21 Vorgehen

¹Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

²Ist der Vorsitzende hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung bzw. die Wahl wiederholt.

³Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung bzw. die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

6. Abschnitt: Anfrage- und Vorschlagsrecht

Artikel 22 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

²Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, sind diese von einer Vertretung der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

³Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 23 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

²Der Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Peter Tresch-Gimmel

Die Gemeindegeschreiberin:



Carolin Mazzolini-Regli

